

## *Tierbisse oder -stiche: Zahlt die Unfallversicherung?*

*von RA Dr. Johannes Hebenstreit*

Wer hat nicht schon einmal einen Insektenstich oder Hundebiss abbekommen; das ist in den meisten Fällen nicht allzu schlimm. Kommt es aber anschließend zu Infektionen – zB Tollwut, Tetanus oder FSME – oder allergischen Reaktionen, können die gesundheitlichen Folgen gravierend sein. Ist dann eine private Unfallversicherung vorhanden, stellt sich die Frage, ob solche durch Tiere verursachten Bisse, Stiche, Tritte oder Kratzer mitversichert sind. Handelt es sich dabei also um einen „Unfall“?

Der Begriff des „Unfalls“ ist im Versicherungsrecht dahingehend definiert, dass es sich dabei um ein plötzlich von außen auf den Körper des Versicherungsnehmers wirkendes Ereignis handelt, bei welchem dieser unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet<sup>1</sup>. Da diese Definition keinen Ausschluss bloß geringfügiger Verletzungen enthält, fallen darunter grundsätzlich zweifellos auch Bisse, Stiche, Tritte oder Kratzer von Tieren.

Inwieweit nun aber auch Infektionen, die auf solche Ereignisse zurückgehen, versichert sind, kann nicht allgemein beantwortet werden. Viel hängt hier von den konkreten Versicherungsbedingungen ab. In manchen Unfallversicherungsverträgen sind sämtliche Infektionen oder allergische Reaktionen ausgeschlossen, in anderen nur Extremfälle wie durch einen Mückenstich verbreitete Malaria.

Aber selbst wenn die einschlägigen Versicherungsbedingungen keinen konkreten Ausschluss etwa von allergischen Reaktionen vorsehen, bedeutet dies noch nicht, dass die Unfallversicherung in jedem Fall zahlen muss, wie ein aktueller Fall zeigt<sup>2</sup>: Ein Versicherungsnehmer erlitt nach zahlreichen Wespenstichen beim Rasenmähen einen Kreislaufstillstand, nach welchem er sich bis zu seinem Tod im Koma befand. Die Wespenstiche hatten konkret zu einer extremen allergischen Reaktion geführt. Dem Versicherungsnehmer war allerdings nicht bekannt, dass er auf Wespenstiche hoch allergisch war.

---

<sup>1</sup> Art.6 AUVB.

<sup>2</sup> OGH vom 02.09.2015, 7 Ob 103/15w.



**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT  
DR. HEBENSTREIT 

**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg  
T +43 (662) 871 871  
F +43 (662) 871 871 22  
M office@ra-hebenstreit.at  
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600  
DVR 4000366

## *Tierbisse oder -stiche: Zahlt die Unfallversicherung?*

*von RA Dr. Johannes Hebenstreit*

Zwar enthielten die Versicherungsbedingungen keinen generellen Ausschluss von allergischen Reaktionen; wohl aber enthielten sie eine Regelung über die Leistungskürzung bei „mitwirkenden Ursachen“: Wenn Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, ist die Versicherungsleistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu vermindern. Im Fall der Wespenstiche war dieser Anteil 100 %, denn die schweren Unfallfolgen waren ausschließlich auf die Allergie zurückzuführen. Die Erben erhielten daher keine Versicherungsleistung.



**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT  
**DR. HEBENSTREIT** 

**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg  
T +43 (662) 871 871  
F +43 (662) 871 871 22  
M office@ra-hebenstreit.at  
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600  
DVR 4000366